

ENTGELTORDNUNG

für das Hallenbad der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 12.07.1996

Präambel

Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 02.07.1996 folgende Entgeltordnung für das Hallenbad, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.03.2016, beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des öffentlichen Bade- und Saunabetriebes werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den anliegenden Tarifen, die Bestandteil dieser Entgeltordnung sind. Rabattaktionen sind möglich. Die Entgelte sind im Voraus an der Kasse zu zahlen.

§ 2

1. Der Bade- und Saunagast erhält gegen Zahlung des Entgelts eine Eintrittskarte.
2. Eintrittskarten sind innerhalb der einzelnen Tarifgruppen übertragbar. Ausgenommen sind Jahreskarten.
3. Einzelkarten gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades oder der Sauna. Zehner, Elfer- und Familienkarten verlieren 12 Monate nach Änderung der anliegenden Tarife ihre Gültigkeit.
4. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Das auf verlorene, nicht ausgenutzte oder nicht voll ausgenutzte Eintrittskarten gezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
5. Wer das Hallenbad und/oder die Sauna benutzt, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Eintrittskarte zu sein, hat das doppelte Entgelt nach dem jeweiligen Tarif zu entrichten.

§ 3

Wird ein Bade- oder Saunagast wegen Verstoßes gegen die „Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock“ des Hauses verwiesen, wird das gezahlte Entgelt nicht erstattet.

§ 4

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld. Für den Fall, dass Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden, wird Bielefeld als Gerichtsstand vereinbart. Sind die Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so gilt Bielefeld als Gerichtsstand uneingeschränkt.

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entgeltregelung außer Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung nebst Tarifen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

BENUTZUNGSENTGELTE

für den öffentlichen Bade- und Saunabetrieb der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Die Eintrittskarte berechtigt zur einmaligen Benutzung des Bades oder der Sauna ohne Zeitbegrenzung im Rahmen der Öffnungszeiten.

A) Bad

1. Einzelkarte

1.1.	Erwachsene	3,30 Euro
1.2	Kinder ab 4 Jahren und Jugendliche, Auszubildende, Schüler, Studenten, Grundwehr- oder Wehersatzdienstleistende, Empfänger von Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Arbeitslose mit entsprechendem Leistungsbescheid, Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis (GdB mindestens 50 %, amtlich anerkannter Begleiter frei)	2,00 Euro
1.3	Kinder ab 4 Jahren mit Familienpass	1,00 Euro
1.4	Kinder unter 4 Jahren	frei
1.5	Familienkarte (2 Erw., 1 eigenes Kind bzw. 1 Erw., 2 eigene Kinder)	6,50 Euro
	Zuzahlung für jedes weitere eigene Kind	1,60 Euro

2. Zehnerkarte (übertragbar)

2.1	Erwachsene	26,00 Euro
2.2	Kinder ab 4 Jahren und die unter 1.2 genannten Personen	18,00 Euro
2.3	Kinder ab 4 Jahren mit Familienpass	9,00 Euro

3. Wertkarte (übertragbar) = 40 Felder

3.1	Wert je Feld	0,80 Euro
3.2	Kinder ab 4 Jahren und Jugendliche	2 Felder
3.3	Erwachsene	3 Felder

4. Jahreskarte (nicht übertragbar)

4.1	Erwachsene	190,00 Euro
4.2	Kinder ab 4 Jahren und die unter 1.2 genannten Personen	95,00 Euro
4.3	Kinder ab 4 Jahren mit Familienpass	48,00 Euro

5. Schulen und Gruppen

5.1	Schülergruppen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (mindestens 8 Personen und 1 Lehrkraft) ab 4 Jahren je Schüler - 1 Lehrkraft frei -	0,80 Euro
5.2	Schülergruppen und Studentengruppen von außerhalb (mindestens 8 Personen und 1 Lehrkraft) ab 4 Jahren je Schüler - 1 Lehrkraft frei -	0,95 Euro
5.3	Sonstige Gruppen unter Leitung einer Lehrkraft je Teilnehmer - 1 Lehrkraft frei –	1,60 Euro
5.4	Ortsansässige Kindergartengruppen (mindestens 8 Kinder und 2 Erzieher/innen)	frei
6.	Veranstaltungen der Vereine, Verbände u.a. (Die örtlichen Vereine haben 4 Veranstaltungen frei)	120,00 Euro
7.	Schlüsselverlust	30,00 Euro
8.	Beseitigung grober Verunreinigung nach Aufwand, mindestens aber	50,00 Euro
9.	Vermietung des Hallenbades außerhalb der öffentlichen Nutzungszeit (max. 2 Stunden) - Schwimmsportveranstaltungen haben Vorrang -	
9.1	Erwachsenengruppen (max. 50 Personen)	200,00 Euro
9.2	Kindergruppen (besondere Anlässe, z.B. Geburtstagsfeiern)	1. Stunde 120,00 Euro 2. Stunde 70,00 Euro

B) Sauna

1. Einzelkarte

1.1	Erwachsene	12,50 Euro
1.2	Jugendliche, Auszubildende, Schüler, Studenten, Grundwehr- oder Wehersatzdienstleistende, Empfänger von Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Arbeitslose mit entsprechendem Leistungsbescheid, Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis (GdB mindestens 50%, amtlich anerkannter Begleiter frei)	10,00 Euro

2. Elferkarte (übertragbar)

2.1	Erwachsene	125,00 Euro
2.2	Jugendliche und die unter 1.2 genannten Personen	100,00 Euro

3.	Schlüsselverlust	35,00 Euro
-----------	-------------------------	------------

- | | | |
|----|---|-------------|
| 4. | Beseitigung grober Verunreinigung nach Aufwand, mindestens aber | 60,00 Euro |
| 5. | Gruppentarif außerhalb der öffentlichen Nutzungszeit
(max. 3 Stunden, max. 20 Personen) | 225,00 Euro |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 09.03.2016

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr